KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin **Beschlussvorlage**			Drucksachennummer
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	x	**282/2020**
Janski, Benjamin	nicht öffentlich		

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss		
~~Rat der Kreisstadt Mettmann~~	~~17~~	~~15.12.2020~~
Haupt- und Finanzausschuss	17	12.01.2021

Rettungsdienstgebühren

Finanzielle Auswirkungen: Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt: 02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte

Haushaltsjahr: 2021

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima

☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung für 2021 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989
(32. Änderung vom .....)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.
Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	421,75	440,38
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	437,37	440,61
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Kosten für die Rettungs- und den Krankentransportwagen (RTW/KTW) können im Einzelnen der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) entnommen werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2.738.085 € (Vj. 2.452.759 €).

Gemäß verabschiedetem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann werden ab 2019 sowohl zwei RTW's als auch ein KTW an 365 Tagen im Jahr eingesetzt. In 2019 konnte der zweite RTW wegen Personalmangel jedoch nur an 5 Tagen in der Woche eingesetzt werden.

Der **Personalaufwand der Besatzung** i.H.v. 1.468.156 € ergibt sich aus dem Durchschnittswert der geplanten personenscharfen Personalkosten der im Rettungsdienst tätigen Mitarbeiter in Verbindung mit dem Stellenbedarf (lfd. Nr. 5). Das durchschnittliche IST-Ergebnis je Stelle lag in 2019 bei ca. 57.400 €. Neben Tarifsteigerungen wird in 2021 zudem die Höhergruppierung einiger Mitarbeiter berücksichtigt, da diese die gem. § 4 Abs. 7 RettG NRW vorgeschriebene Qualifikation des Notfallsanitäters erworben haben. Der Planansatz für 2021 liegt nunmehr bei 62.210 € je Stelle. Der Vorjahresansatz 2020 war mit durchschnittlich 58.228 € deutlich zu gering bemessen, da die Höhergruppierung zum Planungszeitpunkt Anfang 2019 nicht absehbar war. Für den Einsatz der drei Fahrzeuge sind im Rettungsdienst insgesamt 23,6 Stellen (19,4 RTW zzgl. 4,2 KTW) erforderlich.

Die Stadt Mettmann bildet im Jahr 2021 insgesamt drei **Notfallsanitäter-Auszubildende** im Rettungsdienst aus (Ausbildungsbeginn 1. Azubi: 01.08.2020 // 2. sowie 3. Azubi: 01.08.2021).
Die hierfür anzusetzenden Kosten ergeben sich aus dem Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) vom 22.11.2019 und schlagen sich wie folgt in der Betriebskostenrechnung nieder:
Unter der lfd. Nr. 6 Personalaufwand (Ausbildung) wird der Personalaufwand für einen Auszubildenden ganzjährig sowie für zwei weitere ab dem 01.08.2021 berücksichtigt. Hinzu kommen die dem Praxisanleiter zuzuordnenden Personalaufwendungen, der gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann von einer Lehrrettungswache vorzuhalten ist. Der Mehraufwand beläuft sich im Vorjahresvergleich auf ca. 33.500 €. Mit zusätzlichem Personal erhöht sich auch die Position Erstattung Verwaltungskosten (lfd. Nr. 35) für die Ausbildung um ca. 5.000 €. Des Weiteren werden unter der lfd. Nr. 24 Ausbildungskosten i.H.v. 15.000 € geltend gemacht. Hierunter fallen Kosten der theoretischen Ausbildung an der Bildungsakademie des Kreises Mettmann.

Die Position **Personalaufwand (Verwaltung)** (lfd. Nr. 7) bildet den Personalaufwand für Verwaltungs-mitarbeiter ab, die u.a. die Einsätze abrechnen. Zudem übernimmt ab 2021 ein Mitarbeiter die Abteilungsleiterfunktion im Rettungsdienst. Er steuert und lenkt alle Prozesse auf Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplanes, übernimmt die Personalführung sämtlicher im Rettungswesen eingesetzten Mitarbeiter, ist für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zuständig und optimiert die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Notfallrettung und des Krankentransportes. Der Ansatz erhöht sich im Vorjahresvergleich insgesamt um ca. 68.000 €.

Bei der Position **Unterhaltung der Einrichtung/Ergänzung der Einrichtung** (lfd. Nr. 10) ist die Ansatzerhöhung um 20.500 € auf die Beschaffung digitaler Meldeempfänger mit Notruffunktion sowie deren Mobilfunkdatenkarten zurückzuführen. Mit zunehmender Anzahl gewalttätiger Übergriffe sind diese Melder für die Sicherheit der Einsatzkräfte unabdingbar.

Eine markante Änderung hat sich auch bei den **Bewirtschaftungskosten** (lfd. Nr. 13-19) ergeben. Hierunter fallen u.a. Kosten für Strom, Heizung sowie Steuern und Abgaben. Ab 2020 sinkt der dem Notarzteinsatzfahrzeug zuzurechnende Kostenanteil von 30% auf 20%. Damit einhergehend steigt der den Kostenträgern RTW und KTW zuzuschlüsselnde Anteil mit erhöhtem Mitarbeiterverhältnis auf 80%. Da insbesondere bei der Gebäudereinigung sowie den Heizungskosten Mehraufwendungen zu verzeichnen sind, kommt es zu einer Ansatzerhöhung der Bewirtschaftungskosten im Vorjahresvergleich um ca. 8.900 €.

Mit dem Ausbruch der **COVID-19-Pandemie** sind umfangreiche Hygienevorschriften in Kraft getreten, deren Fortbestehen nach derzeitigem Kenntnisstand in 2021 zu erwarten ist. So sind die lfd. Nr. 25 Sanitätsverbrauchsmaterial und lfd. Nr. 26 Desinfektionsmittel um 8.000 € bzw. 3.500 € im Vorjahresvergleich angehoben worden.

Seit 2019 sind zur Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises sowie anderer gesetzlicher Vorgaben umfangreiche **Investitionen** zu tätigen.

Bei der Position Abschreibungen (lfd. Nr. 36) erhöht die ganzjährige Abschreibung des in 2020 anzuschaffenden Anlagevermögens für den zweiten Rettungstransportwagen den Gesamtansatz. Dieses wurde in der Betriebskostenrechnung 2020 lediglich für drei Monate abgeschrieben.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals (lfd. Nr. 37) ist eine Ansatzverringerung u.a. aufgrund Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,56% auf 5,38% zu verzeichnen.

Der Gesamtbetrag der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Verzinsung wird im Verhältnis 2/1 auf die beiden Kostenträger RTW und KTW umgelegt, da alle drei Fahrzeuge ähnlich ausgestattet sind.

Kostenumverteilung vom KTW zum RTW:

Der KTW wird gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann als Mehrzweckfahrzeug zur Spitzenbedarfsabdeckung in der Notfallrettung eingesetzt. Das bedeutet, dass das Fahrzeug auch als RTW eingesetzt und solche Fahrten als Rettungstransportfahrten abgerechnet werden. Die auf den Kostenträger KTW entfallenden Kosten sind somit verursachergerecht anteilig auf den Kostenträger RTW umzuverteilen. Zur Ermittlung einer Umverteilungsquote wurden die Einsätze des KTW als RTW ins Verhältnis zu den Gesamteinsatzfahrten dieses Fahrzeuges gesetzt.

Die ermittelte Quote liegt bei 25 %; die umzuverteilenden Kosten bei ca. 170.000 €.

Die **Gebühren** im RTW- bzw. im KTW-Bereich verändern sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen:

	Gebühr 2020	**Gebühr 2021**	Differenz	Veränderung in %
RTW	440,61 €	**437,37 €**	-3,24 €	- 0,7 %
KTW	440,38 €	**421,75 €**	-18,63 €	- 4,2 %

Rettungstransportwagen

Die o.g. Mehrkosten führen in Verbindung mit erhöhten geplanten Einsatzzahlen (von 4.500 auf 5.520) zu einer Gebührensenkung um 0,7 %.

Krankentransportwagen

Im KTW-Bereich sinken die geplanten Einsatzzahlen von 1.350 auf 1.210 um ca. 10 %.
Der städtische KTW übernimmt aufgrund einer kreisweiten Disposition Fahrten innerhalb des gesamten Kreises Mettmann über das eigene Stadtgebiet hinaus. Die Fahrten dauern länger und die Einsatzzahlen sinken. Des Weiteren übernehmen die beiden 24-Stunden KTW‘s aus den Städten Velbert und Erkrath Krankentransportfahrten auf Mettmanner Stadtgebiet.
Da die Vorhaltung eines vollbesetzten KTW gemäß Rettungsdienstbedarfsplan gesetzlich vorgeschrieben ist, entstehen auch bei rückläufigen Einsatzzahlen und möglichen Standzeiten Kosten, die in ihrer Höhe unveränderbar sind.

Aufgrund der Kostenumverteilung vom KTW zum RTW (s.o.) sinkt der Gebührensatz um 4,2 % auf 421,75 €.

Betriebskostenrechnung 2021

Der von der Stadt zu tragende Eigenanteil an den Fehleinsätzen liegt bei ca. 300.000 €
(61 Fehleinsätze KTW * 421,75 € zzgl. 628 Fehleinsätze RTW * 437,37 €). Da aus dem Jahre 2019 ein Verlustausgleich i.H.v. insgesamt 230.705 € sowie in 2021 Tragehilfen i.H.v. 7.500 € gebührenerhöhend berücksichtigt werden können, weist die Betriebskostenrechnung in 2021 lediglich einen **Fehlbetrag i.H.v. 62.180 €** aus, den die Stadt Mettmann zu tragen hat.

Fehlbetrag 2019 / Verlustausgleich 2021:

Der sich aus der Abrechnung des Jahres 2019 ergebende Fehlbetrag i.H.v. 321.419,29 € setzt sich aus dem Eigenanteil der Stadt i.H.v. 90.714,00 € sowie einem Verlustausgleich i.H.v. 230.705,29 €, der bei den Gebühren 2021 kostenerhöhend wirkt, zusammen.

Gez. Traumann